

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Geschäftsordnung)

## Scivias-Institut für Kunst und Spiritualität e.V.

### Vorbemerkung

Das Scivias-Institut für Kunst und Spiritualität e.V. (nachfolgend „Scivias-Institut“ genannt) wurde im Jahr 2009 gegründet. Seit 2011 ist der Verein beim Amtsgericht Bad Kreuznach in das Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt Bad Kreuznach als gemeinnützig anerkannt sowie von der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. In der Mitgliederversammlung vom 11.04.2026 wurde die Satzung aktualisiert. Darauf basierend hat sich der Vorstand zum 20.05.2026 diese Geschäftsordnung gegeben. (Vgl. Satzung 8,13)

Als gemeinnütziger Verein hat das Scivias-Institut aktive und fördernde Mitglieder, einen gewählten Vorstand und ein Kuratorium. Ideell versteht sich das Scivias-Institut als Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden. Gemäß der Präambel und dem Vereinszweck können (müssen aber nicht) Vorstand oder einzelne Teams oder Dozenten des Scivias-Instituts auch öffentliche Veranstaltungen anbieten, deren Konzeption, Organisation und Werbung weitgehend in ihren Händen liegt. Das heißt, das Scivias-Institut hat kein Büro, das die Organisationsarbeit übernimmt, sondern der geschäftsführende Vorstand des Vereins, zu dem Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende und Schatzmeister/in gehören, führt ehrenamtlich einen Zweckbetrieb, welcher die notwendigsten Aufgaben der Institutsarbeit übernimmt.

Ausdrücklich versteht sich das Scivias-Institut nicht als Eventmanagement-Agentur, als Reiseunternehmen oder als Verlag.

### Inhalt:

- § 1 **Geschäftsgrundlagen**
- § 2 **Beitragsordnung**
- § 3 **Zertifizierungen**
- § 4 **Veranstaltungsarten**
- § 5 **Veranstaltungen des Scivias-Instituts**
- § 6 **Pilgergänge und Pilgerwanderungen**
- § 7 **Publikationen**
- § 8 **Filmen und Photographieren**
- § 9 **Logo**
- § 10 **Schlussbestimmung**

### Zu § 1 Geschäftsgrundlagen

- (1) Vereins-Registriernummer beim Amtsgericht Bad Kreuznach: VR20426
- (2) Steuernummer Finanzamt Bad Kreuznach: 06/670/25631
- (3) Vorstand (seit 15.-03.2025): Dr. *Annette Esser* (Vorsitzende); *Ute Kreidler* (stellvertretende Vorsitzende); *Volkhard Loebich* (Schatzmeister); *Heike Klafit* (Schriftführerin)
- (4) Webseiten: [www.scivias-institut.de](http://www.scivias-institut.de) – [www.Hildegard-Woche.de](http://www.Hildegard-Woche.de)
- (5) Interne digitale Plattform: Microsoft-TEAMS
- (6) Konten:
  - Vereinskonto bei der Sparkasse Rhein Nahe (IBAN DE 18 5605 0180 0017)
  - PAYPAL: @SciviasInstitut
- (7) Formulare: Mitgliedsantrag, Bewerbungsantrag für Scivias-Dozenten, Spendenbescheinigung, Briefpapier, Zertifikate (Pilgerbegleiter/innen; Scivias-Dozenten)
- (8) Haftpflicht- Versicherungsschutz (Provinzial VNR 40006788695-2)
- (9) Scivias-Office c/o Dr. Annette Esser, Wlnzenheimer Str. 23, 55545 Bad Kreuznach, [Kontakt@scivias.info](mailto:Kontakt@scivias.info)

## Zu § 2 Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten. Sie ergänzt die Satzung.

### 2.1. Nach Satzung (§3) gibt es:

- **aktive Mitglieder**, die bereit sind, sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.
- **fördernde Mitglieder**, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, ohne an der Programmgestaltung mitzuwirken.
- **Ehrenmitglieder**, die mit ihrem Namen für das Renommée des Instituts stehen und die es als Kuratorium beraten.

Sämtliche in der Satzung vorgesehenen Formen der Mitgliedschaft gelten gleichermaßen für Mitglieder mit Wohnsitz in Deutschland sowie für internationale Mitglieder.

### 2.2. Mitgliedsbeiträge

Nach Satzung sind alle Mitglieder, die nicht ausdrücklich von der Beitragspflicht befreit sind, zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. (§ 5). Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§7,2c).

### 2.3. Beitragshöhe (Beschluss vom 11.04.2026):

- Der **reguläre Jahresbeitrag** beträgt **60 EUR**. Darüber hinaus kann die Beitragshöhe im Rahmen einer Selbsteinschätzung **freiwillig höher** festgelegt werden.
- Der **Mindestbeitrag** für aktive Mitglieder beträgt **20 EUR**. Dieser kann beim Vorstand formlos beantragt werden.
- **Ehrenmitglieder** sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ausgenommen, können aber freiwillig einen Mitgliedsbeitrag als Spende entrichten.

### 2.4. Beitragspflicht und Fälligkeit

- Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein für das jeweilige Kalenderjahr. Bei einer **Aufnahme nach dem 30. Juni** muss nur der halbe Jahresbeitrag entrichtet werden.
- Danach ist der vereinbarte Jahresbeitrag jeweils spätestens **am 1. März** des Jahres auf das Vereinskonto zu zahlen.

### 2.5. Zahlungsform

- Mitgliedern in Deutschland wird die Einrichtung eines **SEPA-Lastschriftmandats** empfohlen.
- Alle Mitglieder können ihren Beitrag aber auch per **Überweisung** an das Vereinskonto bei der Sparkasse Rhein-Nahe zahlen.
- Internationale Mitglieder können ihren Beitrag auf das **PayPal-Konto** des Scivias-Instituts einzahlen.

### 2.6. Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann beim Vorstand eine **Ermäßigung oder einen Erlass** des Mitgliedsbeitrags für ein Jahr beantragt werden. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

### 2.7 Inkrafttreten

- Diese Beitragsordnung ist **aktuell** (Stand 20.05.2026) in Kraft. Jeweils mit Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung kann sie sich ändern.
- Änderungen der Beitragshöhe gelten grundsätzlich **ab dem 1. Januar des Folgejahres**.

### 2.8. Nichtzahlung und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder, die zwei Jahre in Folge ihren vereinbarten Mitgliedsbeitrag nicht entrichten, können – auch ohne vorherige Mahnung – aus der Mitgliederdatei herausgenommen werden.

### **§ 3 Zertifizierungen**

Das Scivias-Institut anerkennt und zertifiziert (1) Dozenten und Dozentinnen sowie (2) Pilgerbegleiter/innen. Diese haben im Institut besondere Funktionen und auch vereinbarte, aber nicht einklagbare Rechte.

#### **3.1. Dozenten und Dozentinnen des Scivias-Instituts**

Qualifizierte Dozentinnen aus den Bereichen der Kunst und Spiritualität können beim Vorstand einen Antrag auf Zertifizierung als „Scivias-Dozent/in“ („Teacher of the Scivias Institute“) stellen. Voraussetzungen für die Zertifizierung sind:

- Beleg von Studium, Ausbildung oder Fortbildungen in den Bereichen der Kunst, der Musik, der Theologie oder der Therapie (Zeugnisse)
- (Weitgehende, auch kritische) Identifikation mit dem Vereinszweck (Präambel) und eigene Erfahrungen im Scivias-Institut als „Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden“; in der Regel nachzuweisen durch Teilnahme an Veranstaltungen des Scivias-Instituts
- Wunsch im Rahmen des Scivias-Instituts eigene Veranstaltungen selbstorganisiert auch mit anderen anzubieten.

Der Antrag auf Zertifizierung (Antragsformular) ist beim gewählten Vorstand einzureichen, der darüber gemeinsam entscheidet. Sollte es beim Vorstand keine mehrheitliche Zustimmung geben, dann kann auch das Kuratorium beratend in die Entscheidung eingebunden werden. - Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden des Instituts unterzeichnet.

#### **3.2. Pilgerbegleiter/innen auf dem Hildegardweg**

In Kooperation mit der Katholischen Erwachsenenbildung Rhein-Hunsrück-Nahe und anerkannt durch die Naheland-Touristik (Nahe-Hunsrück-Tourismus GmbH) führt das Scivias-Institut seit 2019 Lehrgänge für Pilgerbegleiter/innen und Pilgerwanderführer/innen durch. Voraussetzungen für die Zertifizierung sind:

- Teilnahme an allen Modulen (Wandertagen und Wochenenden) des Lehrplans
- Gehen des gesamten Hildegardwegs (Nachzuweisen im Pilgerpass)
- Beantwortung sämtlicher Pilgerfragen (Siehe Pilgerbuch)
- Aktive Teilnahme an Ausbildungsseminaren und Abschluss-Symposium

Scivias-Dozenten und Pilgerbegleiter können in den Teams des Scivias-Instituts und auch selbstständig Programmangebote entwickeln und auch selbstständig anbieten und durchführen.

### **§ 4 Veranstaltungsarten**

Über die Website des Scivias-Instituts können von Vorstand, Teams oder Dozentinnen und Pilgerbegleiter/innen folgende Veranstaltungen anbieten:

- 4.1. Interne Veranstaltungen des Vereins
- 4.2. Öffentliche Veranstaltungen des Scivias-Instituts
- 4.3. Veranstaltungsangebote von Scivias-Dozent/inn/en oder Pilgerbegleiter/inne/n
- 4.4. Kooperationsveranstaltungen mit anderen Organisationen

Diese Veranstaltungen unterscheiden sich hinsichtlich Konzeption, Organisation und rechtlicher Verantwortung. Tabellarisch im Einzelnen:

	<b>4.1. Interne Veranstaltungen des Scivias-Institut e.V. (SI)</b>	<b>4.2 Öffentliche Veranstaltungen des Scivias-Instituts e.V. (SI)</b>	<b>4.3. Veranstaltungen Scivias-Dozenten (SD) / Pilgerbegleiter (PB)*</b>	<b>4.4. Kooperations- veranstaltungen</b>
	<b>z.B. Mitgliederver- sammlungen</b>	<b>z.B. Hildegard-Woche</b>	<b>z.B. Pilgergänge</b>	<b>z.B. Lehrgänge</b>
<b>1) Planung / Konzeption</b>	Vorstand oder Team	Vorstand oder Team	Individueller SD / PB	Vorstand in Kooperation mit anderer/n Organisation/en
<b>2) Organisation</b>	Vorstand oder Team	Vorstand oder Team	SD / PB selbst	Kooperations- absprache
<b>3) Kontakt, Info &amp; Anmeldung; Kommunikation</b>	Vorstand oder Team	Vorstand oder Team	SD / PB selbst	Verschiedene Adressen möglich
<b>4) Werbung / Input auf Website</b>	Nur interne Werbung / Einladung per Mail	Vorstand / Mediateam	Eigene Werbung / Website des Scivias- Instituts, evtl. mit Hilfe des Media-Teams A: Organisation des SI B: eigene Organisation	Werbung auf verschiedenen Plattformen
<b>5) Kosten</b>	Mitgliederbeiträge	Budgetplan über Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge, Ticketverkauf oder Spenden	Eigenverantwortung SD / PB	Abprache zwischen Kooperationspart nern
<b>6) Konto- Abrechnung</b>	Vereinskonto	Vereinskonto	Einnahmen aufs eigene Konto / eigene Versteuerung	Abprache
<b>7) Einnahmen für das Scivias- Institut</b>		10:90 Regelung (=10% der Einnahmen gehen ans SI)	A: 90:10 Regelung (=10% der Einnahmen gehen ans SI (A.) oder B: Gebühr 10 €	Abprache
<b>8) Veranstalter im rechtlichen Sinne</b>	Scivias-Institut	Scivias-Institut	A: Scivias-Institut B: Zertifizierte Scivias- Dozent (SD) oder Pilgerbegleiter (PB)	Abprache
<b>9) Haftpflicht/ Versicherung</b>	Veranstalterhaftpflicht des Scivias-Instituts	Veranstalterhaftpflicht des Scivias-Instituts	A: Veranstalter- haftpflicht des Scivias- Instituts B: eigene Versicherung (B) *	Abprache

#### **Zu 4.1.) Interne Veranstaltungen des Scivias-Instituts e.V.**

Zu den vereinsinternen Zusammenkünften zählen insbesondere:

- die jährliche Mitgliederversammlung (nach Möglichkeit in hybrider Form),
- digitale Meetings
- Treffen der Teams
- sonstige Präsenz- oder Online-Versammlungen der Mitglieder, zu denen auch Gäste zugelassen werden können.

Die Organisation dieser Veranstaltungen obliegt dem Vorstand sowie den durch ihn eingesetzten Teams des Scivias-Instituts. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge sowie über Spenden.

#### **Zu 4.2.) Öffentliche Veranstaltungen des Scivias-Instituts**

Während die Vorstandssitzungen des Scivias-Instituts e.V. nicht öffentlich sind, können die Mitgliederveranstaltungen auch von Nicht-Mitgliedern besucht werden (die dabei allerdings kein Stimmrecht haben). Auch wenn darüber hinaus weitere öffentliche Veranstaltungen nicht zwingend sind, besteht im Sinne des satzungsgemäßen Vereinszwecks ein besonderes Interesse daran, solche durchzuführen. Diese werden durch den Vorstand oder durch eines der anerkannten Teams in Abstimmung mit dem Vorstand konzipiert und organisiert. Werbung, Kommunikation sowie die finanzielle Abwicklung erfolgen über das Scivias-Institut (Media-Team, geschäftsführender Vorstand) sowie über das Vereinskonto. Zur Absicherung kann die Veranstalterhaftpflichtversicherung des Scivias-Instituts in Anspruch genommen werden.

Für sämtliche Veranstaltungen des Scivias-Instituts gilt grundsätzlich die 90:10 Regelung, d.h. 90 % der Einnahmen gehen als Honorar an Referent/inn/en, Workshopleiter/innen oder Pilgerbegleiter/innen; 10 % der Einnahmen gehen ans Institut.

Das Scivias-Institut führt keine verbindliche Gebühren- oder Honorarordnung. Es bestehen lediglich interne Richtpreise. Für jede Veranstaltung ist ein eigener Budgetplan zu erstellen; maßgeblich sind jeweils die individuell vereinbarten Absprachen.

Spenden sind ausdrücklich willkommen. Auch Honorare können ganz oder teilweise gespendet werden. Das Scivias-Institut stellt hierfür Spendenquittungen aus und verwendet die Mittel ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks.

#### **Zu 4.3) Veranstaltungen von zertifizierten Scivias-Dozent/in/nen oder Pilgerbegleiter/in/nen**

Das Scivias-Institut versteht sich als Verein in erster Linie als „Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden“, die dem fachlichen Austausch sowie der Entwicklung neuer Konzeptideen dient. Veranstaltungen sollen möglichst nicht vom Vorstand (der nur einen Zweckbetrieb führt), sondern lieber eigenständig von seinen Dozenten und Pilgerbegleitern selbst organisiert werden. Die Website des Scivias-Instituts dient dabei als gemeinsame Plattform, die von allen genutzt werden kann.

So können aktive Mitglieder, die vom Scivias-Institut als „Scivias-Dozenten“ oder als „Pilgerbegleiter“ zertifiziert wurden, ihre selbst organisierten Veranstaltungen über die Website des Instituts anbieten, sofern diese dem Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung entsprechen. Im Zweifelsfall entscheidet dabei der Vorstand darüber, ob eine Veranstaltung als satzungsgemäß anzusehen und daher auf der Website beworben werden kann.

Die Nutzung des Scivias-Instituts als Plattform für eigene Veranstaltungsangebote ist mit spezifischen Rahmenbedingungen verbunden:

- Zertifizierte Dozenten oder Pilgerbegleiter erhalten einmalig durch ein Mitglied des Mediateams einen Zugang zur Website sowie gegebenenfalls eine kurze Nutzungseinweisung.
- Die Verantwortung für das vollständige Einstellen, die Pflege sowie die eindeutige Kennzeichnung als eigenes Veranstaltungsangebot liegt bei den jeweiligen Anbietenden, auch wenn dabei das Mediateam um Hilfe gebeten werden kann.
- Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung liegen in eigener Verantwortung.
- Erstkontakt, Anmeldungen sowie Kommunikation erfolgen in der Regel über die eigene Kontaktadresse von SD / PB.
- Preisgestaltung, Einnahmenverwaltung, Abrechnung und steuerliche Behandlung erfolgen eigenständig.

Trotz weitgehender Eigenständigkeit im Blick auf ihre Veranstaltungsangebote, können Scivias-Dozenten / Pilgerbegleiter dann über diese zwei Möglichkeiten entscheiden:

- A: Sie stellen ihre eigene Veranstaltung unter den ‚Schirm‘ des Scivias-Instituts als Veranstalter im rechtlichen Sinne;
- B: Sie sind selbst Veranstalter und nutzen die Website des Scivias-Instituts nur als Werbepattform.

Zu A) Veranstalter im rechtlichen Sinne ist dann das Scivias-Institut. Das Logo des Scivias-Instituts muss im Ausschreibungstext verwendet werden. 10 % der Einnahmen sind ans Scivias-Institut zu entrichten. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung des Scivias-Instituts sichert die Veranstaltung ab. Nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand kann auch das Konto des Scivias-Instituts genutzt werden, was bei Einnahme von Spenden sinnvoll sein kann.

Zu B) Veranstalter im rechtlichen Sinne ist der Scivias-Dozent / Pilgerbegleiter, was im Ausschreibungstext deutlich gekennzeichnet werden muss. Das Logo des Scivias-Instituts darf nicht verwendet werden. Pro Veranstaltung ist eine Gebühr von 10 € für die Nutzung der Website zu entrichten. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung des Scivias-Instituts greift nicht. Die rechtliche Verantwortung und Haftung liegen allein bei den jeweiligen Dozenten bzw. Pilgerbegleitern.

Diese Regelungen sollen Transparenz schaffen und eine klare Abgrenzung zwischen institutseigenen Veranstaltungen und eigenverantwortlich durchgeführten Angeboten gewährleisten.

#### **Zu 4.4.) Kooperations-Veranstaltungen mit anderen Organisationen**

Bei größeren Veranstaltungen, insbesondere mehrtägigen Formaten wie beispielsweise dem „Lehrgang Pilgerbegleitung“, arbeitet das Scivias-Institut mit anderen Organisationen und Kooperationspartnern zusammen. Im Hinblick auf Planung, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Anmeldeverfahren, Finanzierung sowie weitere organisatorische und rechtliche Aspekte werden hierfür jeweils gesonderte Vereinbarungen und individuelle Absprachen getroffen.

## **§ 5 Veranstaltungen des Scivias-Instituts**

### **5.1. Geltungsbereich**

Obiger Aufstellung zufolge können Veranstaltungen des Scivias-Instituts sein:

- 4.1. Mitgliederveranstaltungen
- 4.2. Öffentliche Veranstaltungen
- 4.3. Veranstaltungsangebote von Scivias-Dozenten

Für diese Veranstaltungen gilt folgende Geschäftsbeziehung zwischen dem Scivias-Institut als Veranstalter und den Teilnehmenden in der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung.

### **5.2. Anmeldung und Vertragsabschluss für Veranstaltungen und Ticket-Verkauf**

Die Anmeldung zu Veranstaltungen des Scivias-Instituts kann per E-Mail, über ein Anmeldeformular oder über die Website erfolgen.

Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande, sobald die Anmeldung durch das Institut bestätigt wurde und die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

### **5.3. Absage der Veranstaltung**

Teilnehmende haben das Recht, ihre Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Nach Ablauf der Widerrufsfrist ist eine Stornierung grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. nachweisbare Notfälle) kann beim Vorstand ein Antrag auf eine kulante Einzelfallregelung gestellt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Wird eine Veranstaltung durch das Scivias-Institut aufgrund höherer Gewalt abgesagt, wird die bereits gezahlte Teilnahmegebühr erstattet. Programmänderungen oder der Wechsel von Referierenden berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Rückerstattung.

#### **5.5. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die Teilnahmegebühren werden, gegebenenfalls gestaffelt, sowie mit ermäßigten Preisen für Mitglieder, vom Vorstand oder dem jeweiligen Projektteam festgelegt.

Die Teilnahmegebühr wird mit der verbindlichen Anmeldung fällig und ist per Überweisung auf das Konto des Scivias-Instituts zu entrichten.

Auf Wunsch erhalten Teilnehmende nach Abschluss der Veranstaltung eine Teilnahmebestätigung.

#### **§ 6 Pilgergänge und Pilgerwanderungen**

Pilgergänge oder eintägige Wanderungen können entweder als Veranstaltungen des Scivias-Instituts durchgeführt werden oder als eigenverantwortliche Angebote einzelner Pilgerbegleiterinnen und Pilgerbegleiter bzw. Scivias-Dozentinnen und Scivias-Dozenten (A oder B). In der Außendarstellung, insbesondere auf der Website sowie in sämtlichen Werbematerialien, ist eindeutig kenntlich zu machen, ob es sich um eine Vereinsveranstaltung (A) oder um ein eigenverantwortliches Angebot (B) handelt.

Es gelten die oben beschriebenen Rahmenbedingungen sowie der Grundsatz, dass Veranstaltungen, die über das Konto des Scivias-Instituts abgewickelt werden, als Vereinsveranstaltungen gelten. Sofern Einnahmen aus Veranstaltungen in bar vereinnahmt werden, ist im Vorfeld eine Vereinbarung über die Aufteilung der Einnahmen zu treffen. Der dem Institut zustehende Anteil kann anschließend als Spende auf das Vereinskonto eingezahlt werden.

Die bisherige Praxis, auf Flyern oder der Website keinen festen Teilnahmebetrag auszuweisen, sondern lediglich eine Kontaktadresse für weiterführende Informationen zu Ort, Zeit und Kosten anzugeben, kann weiterhin angewendet werden.

Da das Scivias-Institut kein Reiseveranstalter im rechtlichen Sinne ist, können mehrtägige Wanderungen oder Wanderwochen gegebenenfalls ausschließlich als Vereinsveranstaltungen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann vorgesehen werden, dass Teilnehmende für die Dauer von mindestens einem Jahr eine Vereinsmitgliedschaft eingehen müssen.

#### **§ 7 Publikationen**

##### **Publikationen, Urheberrechte und Verwendung des Institutslogos**

In den Teams des Scivias-Instituts, insbesondere im „Scriptorium“ sowie in der „Scivias School of Art(s)“, ebenso wie durch einzelne als Autoren tätige Mitglieder, können Texte, Bildwerke und sonstige Publikationen entstehen. Auch wenn das Scivias-Institut kein Verlag im rechtlichen Sinne ist, kann die Veröffentlichung solcher Werke (z. B. Bücher, Broschüren, Kataloge oder vergleichbare Publikationsformate) der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

Die Nutzung des Logos des Scivias-Instituts im Zusammenhang mit internen Druckerzeugnissen oder externen Veröffentlichungen, einschließlich Publikationen mit ISBN über Drittverlage, ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand zulässig.

##### **Finanzielle Abwicklung bei Publikationen**

Werden Ausgaben im Zusammenhang mit einer Publikation (insbesondere Druckkosten oder projektbezogene Aufwendungen) über das Konto des Scivias-Instituts abgewickelt, etwa auf Grundlage zweckgebundener Spenden, sind sämtliche daraus resultierenden Einnahmen ebenfalls über das Konto des Scivias-Instituts zu führen. Ob und in welcher Höhe aus den Einnahmen ein Autorenhonorar gezahlt werden kann, bedarf einer

gesonderten, im Voraus zu treffenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Autorinnen bzw. Autoren und dem geschäftsführenden Vorstand.

Erfolgt die finanzielle Abwicklung einer vom Vorstand genehmigten Publikation vollständig über das eigene Konto der Autorinnen oder Autoren, kann bei Verwendung des Logos des Scivias-Instituts um eine freiwillige Spende bzw. Nutzungsgebühr zugunsten des Instituts gebeten werden. Die konkrete Höhe wird im Einzelfall festgelegt.

#### **Zu § 8 Filmen und Fotografieren**

Bei Veranstaltungen des Scivias-Instituts sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Referentinnen und Referenten sowie der anwesenden Teilnehmenden zulässig. Übersichtsaufnahmen innerhalb von Veranstaltungsräumen, die aus rückwärtiger Perspektive erfolgen und bei denen einzelne Personen nicht im Fokus stehen, können auch ohne gesonderte Einwilligung einzelner Personen angefertigt werden, sofern berechnigte Interessen der Abgebildeten nicht beeinträchtigt werden.

Bei Außenaufnahmen ist sicherzustellen, dass Personen, die nicht aufgenommen werden möchten, vorab informiert werden und die Möglichkeit erhalten, den Aufnahmebereich zu verlassen.

Film- und Fotoaufnahmen dürfen in der Regel ausschließlich durch vom Scivias-Institut benannte Mitglieder, insbesondere das institutseigene Filmteam, und ausschließlich zu nicht-kommerziellen Zwecken erstellt werden. Aufzeichnungen vollständiger Veranstaltungen stehen, vorbehaltlich der jeweiligen Urheberrechte, im Nutzungs- und Verwertungsrecht dem Scivias-Institut zu.

Externe Film- oder Medienteams bedürfen vor Beginn der Aufnahmen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Eine solche Genehmigung wird in der Regel nur für nicht-kommerzielle Zwecke erteilt.

Für jede weitergehende Nutzung, insbesondere die Verwendung einzelner Film- oder Bildausschnitte in anderen Produktionen oder Veröffentlichungen, ist vorab die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

#### **Zu § 9 Logo**

Die Nutzung des Logos des Scivias-Instituts ist grundsätzlich den Mitgliedern des Vorstands vorbehalten. Andere Vereinsmitglieder sowie Kooperationspartner sind zur Verwendung des Logos nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands berechnigt. Dieser entscheidet auch über eine mögliche Nutzungsgebühr.

#### **Zu § 10 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung treten die gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

Gezeichnet:

*Dr. Annette Esser, geschäftsführende Vorsitzende*

*Ute Kreidler, stellvertretende Vorsitzende*

*Volkhard Loebich, Schatzmeister*

*Heike Kluft, Schriftführerin*

Scivias-Institut für Kunst und Spiritualität e.V., 26.05. 2026